



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 2. Februar

Nr. 4

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 7. Juni 2024
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 489..... 14
- Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Verkehrskooperationen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Land Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 1. Februar 2000
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 63..... 15

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Extensivierungsrichtlinie 2023
Ändert VV vom 14. Dezember 2023
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 464 16
- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim17
- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
 - Landkreis Rostock18

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2026

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 19. Januar 2026

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2024 (AmtsBl. M-V S. 708) wird wie folgt geändert:

Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

,,7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formgebunden. Das Antragsformular ist unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung abrufbar. Der Antrag auf Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Insbesondere sind dem Antrag folgende Unterlagen unter Verwendung der jeweiligen Anlagen beizufügen:

- a) Ablauf-, Zeit- und Finanzierungsplan zum Nachweis der Gesamtfinanzierung sowie der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) Erläuterungen zum Vorhaben,
- c) Erklärung, dass mit dem Vorhaben vor Antragstellung nicht begonnen wurde,

- d) ein Beginn vor Bewilligung auf eigenes Risiko erfolgt und daraus kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung entsteht,
- e) Erklärung, dass das Vorhaben im Rahmen der für sie bestehenden Möglichkeiten die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt (Muster unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung) sowie
- f) Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Muster unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung).

Der Antrag ist bei der VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH – einzureichen. Dem Antragsteller ist der Antragseingang schriftlich zu bestätigen. Die Eingangsbestätigung berechtigt nicht zum Vorhabenbeginn.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 14

* Ändert VV vom 7. Juni 2024; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 489

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Verkehrskooperationen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Land Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 19. Januar 2026

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Verkehrskooperationen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Februar 2000 (AmtsBl. M-V S. 559) wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen von Verkehrskooperationen können gefördert werden, wenn

- a) diese zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse notwendig sind und wesentliche Vorteile für die Nutzung des Verkehrsangebotes erwarten lassen,
- b) die Verkehrskooperation Bestandteil der Nahverkehrspläne der Aufgabenträger ist, bei denen die Verkehrskooperation wirkt und
- c) die Fahrscheine der kooperierenden Verkehrsunternehmen gegenseitig anerkannt werden.

Bei Förderungen von Maßnahmen nach Nummer 5.2.3 Buchst. a der Richtlinie sind jeweils Antragstellungen bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres vorzunehmen.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 15

* Ändert VV vom 1. Februar 2000; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 63

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Extensivierungsrichtlinie 2023*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 6. Januar 2026 – VI 330 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1 Änderung der Extensivierungsrichtlinie 2023

Die Extensivierungsrichtlinie 2023 vom 14. Dezember 2023 (AmtsBl. M-V 2024 S. 50), die durch Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift vom 17. März 2025 (AmtsBl. M-V S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2024/2867 (Abl. L 2024/2867, 11.11.2024)“ durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2025/405 (Abl. L 2025/405, 26.02.2025)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe f wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1756 (Abl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2024/3115 (Abl. L 2024/3115, 16.12.2024)“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe g wird die Angabe „22. Oktober 2024“ durch die Angabe „24. Juli 2025“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe h wird die Angabe „des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356)“ durch die Angabe „des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 166)“ ersetzt.
2. Nummer 6.1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Abweichend von Satz 2 beträgt der Verpflichtungszeitraum bei neu eingegangenen Verpflichtungen durch erstmalige Antragstellungen mit Verpflichtungsbeginn

 - a) 1. Januar 2025 vier Jahre und
 - b) 1. Januar 2026 drei Jahre.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 16

* Ändert VV vom 14. Dezember 2023; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 464

Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 20. Januar 2026 – 746-3-000-2014/006-015 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat den Landkreis Ludwigslust-Parchim mit Bescheid vom 8. Oktober 2025 gemäß des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 893), wie folgt befreit:

Beginnend mit dem 1. Dezember 2025 kann im Landkreis Ludwigslust-Parchim abweichend von

- a) § 2 Absatz 1 Satz 1 Wildhandelsüberwachungsverordnung vom 23. März 2001 (GVOBl. M-V S. 79), geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2006 (GVOBl. M-V S. 764) jedes Stück Schalenwild, das der Verwertung zugeführt werden soll, mit einer Wildmarke in der Brust- oder Bauchwand und einem digitalen Wildursprungsschein, in dem die Wildmarkennummer sowie Angaben über das Stück Schalenwild, das Aufnehmen, das Untersuchen und den Verbleib des Schalenwildes zu vermerken sind, gekennzeichnet werden;
- b) § 2 Absatz 2 Satz 2 Wildhandelsüberwachungsverordnung statt einem Wildursprungsschein (Durchschreibeverfahren) auch der digitale Wildursprungsschein gemäß Absatz 1 unverzüglich ausgefüllt werden;
- c) § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Wildhandelsüberwachungsverordnung der digitale Wildursprungsschein erstellt werden, sofern sichergestellt ist, dass der Jagdausübungsberechtigte und der Abnehmer über die Datei des digitalen Wildursprungsscheins verfügen oder jederzeit, mindestens jedoch bis zum Ende des auf die Erlegung folgenden Jagdjahres zugreifen kann, sofern andere Vorschriften keine längeren Fristen vorschreiben;
- d) § 3 Absatz 3 Wildhandelsüberwachungsverordnung die untere Jagdbehörde statt der ersten Durchschrift (grün) gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten auch die Übersendung Datei des digitalen Wildursprungsscheines zu Prüfungszwecken anordnen.

Darüber hinaus handelt im Landkreis Ludwigslust-Parchim ordnungswidrig im Sinne des

- e) § 7 Nummer 3 Wildhandelsüberwachungsverordnung, wer entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Schalenwild nicht mit einem Wildursprungsschein oder einem digitalen Wildursprungsschein, in dem die Wildmarkennummer sowie Angaben über das Stück Schalenwild, das Aufnehmen, das Untersuchen und den Verbleib des Schalenwildes vermerkt sind, kennzeichnet;
- f) § 7 Nummer 6 Wildhandelsüberwachungsverordnung, wer entgegen § 2 Absatz 2 den Wildursprungsschein oder den digitalen Wildursprungsschein nicht unverzüglich ausfüllt,
- g) § 7 Nummer 9 Wildhandelsüberwachungsverordnung, wer entgegen § 3 Absatz 2 das Original oder die Durchschriften des Wildursprungsscheines oder die Datei des digitalen Wildursprungsscheins nicht bis zum Ende des auf die Erlegung folgenden Jagdjahres aufbewahrt,
- h) § 7 Nummer 10 Wildhandelsüberwachungsverordnung, wer entgegen § 3 Absatz 3 nicht die erste Durchschrift (grün) oder die Datei des digitalen Wildursprungsscheines entsprechend der Anordnung der Jagdbehörde übersendet.

Die Erprobungsphase beginnt am 1. Dezember 2025 und endet am 31. Oktober 2028.

AmtsBl. M-V 2026 S. 17

Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 20. Januar 2026 – 746-3-000-2014/006-016 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat den Landkreis Rostock mit Bescheid vom 15. Dezember 2025 gemäß des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 893), wie folgt befreit:

Beginnend mit dem 2. Februar 2026 kann im Landkreis Rostock abweichend von

- a) § 2 Absatz 1 Satz 1 Wildhandelsüberwachungsverordnung vom 23. März 2001 (GVOBl. M-V S. 79), geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2006 (GVOBl. M-V S. 764) jedes Stück Schalenwild, das der Verwertung zugeführt werden soll, mit einer Wildmarke in der Brust- oder Bauchwand und einem digitalen Wildursprungsschein, in dem die Wildmarkennummer sowie Angaben über das Stück Schalenwild, das Aufnehmen, das Untersuchen und den Verbleib des Schalenwildes zu vermerken sind, gekennzeichnet werden;
- b) § 2 Absatz 2 Satz 2 Wildhandelsüberwachungsverordnung statt einem Wildursprungsschein (Durchschreibeverfahren) auch der digitale Wildursprungsschein gemäß Absatz 1 unverzüglich ausgefüllt werden;
- c) § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Wildhandelsüberwachungsverordnung der digitale Wildursprungsschein erstellt werden, sofern sichergestellt ist, dass der Jagdausbührungsberechtigte und der Abnehmer über die Datei des digitalen Wildursprungsscheins verfügen oder jederzeit, mindestens jedoch bis zum Ende des auf die Erlegung folgenden Jagdjahres zugreifen kann, sofern andere Vorschriften keine längeren Fristen vorschreiben;
- d) § 3 Absatz 3 Wildhandelsüberwachungsverordnung die untere Jagdbehörde statt der ersten Durchschrift (grün) gegenüber dem Jagdausbührungsberechtigten auch die Übersendung Datei des digitalen Wildursprungsscheines zu Prüfungszwecken anordnen.

Darüber hinaus handelt im Landkreis Rostock ordnungswidrig im Sinne des

- e) § 7 Nummer 3 Wildhandelsüberwachungsverordnung, wer entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Schalenwild nicht mit einem Wildursprungsschein oder einem digitalen Wildursprungsschein, in dem die Wildmarkennummer sowie Angaben über das Stück Schalenwild, das Aufnehmen, das Untersuchen und den Verbleib des Schalenwildes vermerkt sind, kennzeichnet;
- f) § 7 Nummer 6 Wildhandelsüberwachungsverordnung, wer entgegen § 2 Absatz 2 den Wildursprungsschein oder den digitalen Wildursprungsschein nicht unverzüglich ausfüllt,
- g) § 7 Nummer 9 Wildhandelsüberwachungsverordnung, wer entgegen § 3 Absatz 2 das Original oder die Durchschriften des Wildursprungsscheines oder die Datei des digitalen Wildursprungsscheins nicht bis zum Ende des auf die Erlegung folgenden Jagdjahres aufbewahrt,
- h) § 7 Nummer 10 Wildhandelsüberwachungsverordnung, wer entgegen § 3 Absatz 3 nicht die erste Durchschrift (grün) oder die Datei des digitalen Wildursprungsscheines entsprechend der Anordnung der Jagdbehörde übersendet.

Die Erprobungsphase beginnt am 2. Februar 2026 und endet am 30. Oktober 2028.

AmtsBl. M-V 2026 S. 18

IMPRESSUM: Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin, Tel. (0385) 588-13497 und -13498 **Verlag, technische Herstellung und Vertrieb:** Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, Fax (02233) 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com **Bezugsbedingungen:** Bezug nur beim Hersteller; Preis: Abonnement halbjährlich 36 EUR, Abbestellungen bis 30.4. bzw. 31.10. jeden Jahres, Einzelbezug je angefangene 16 Seiten 1,25 Euro, vorliegende Ausgabe 2,50 Euro. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und zuzüglich Versand.

